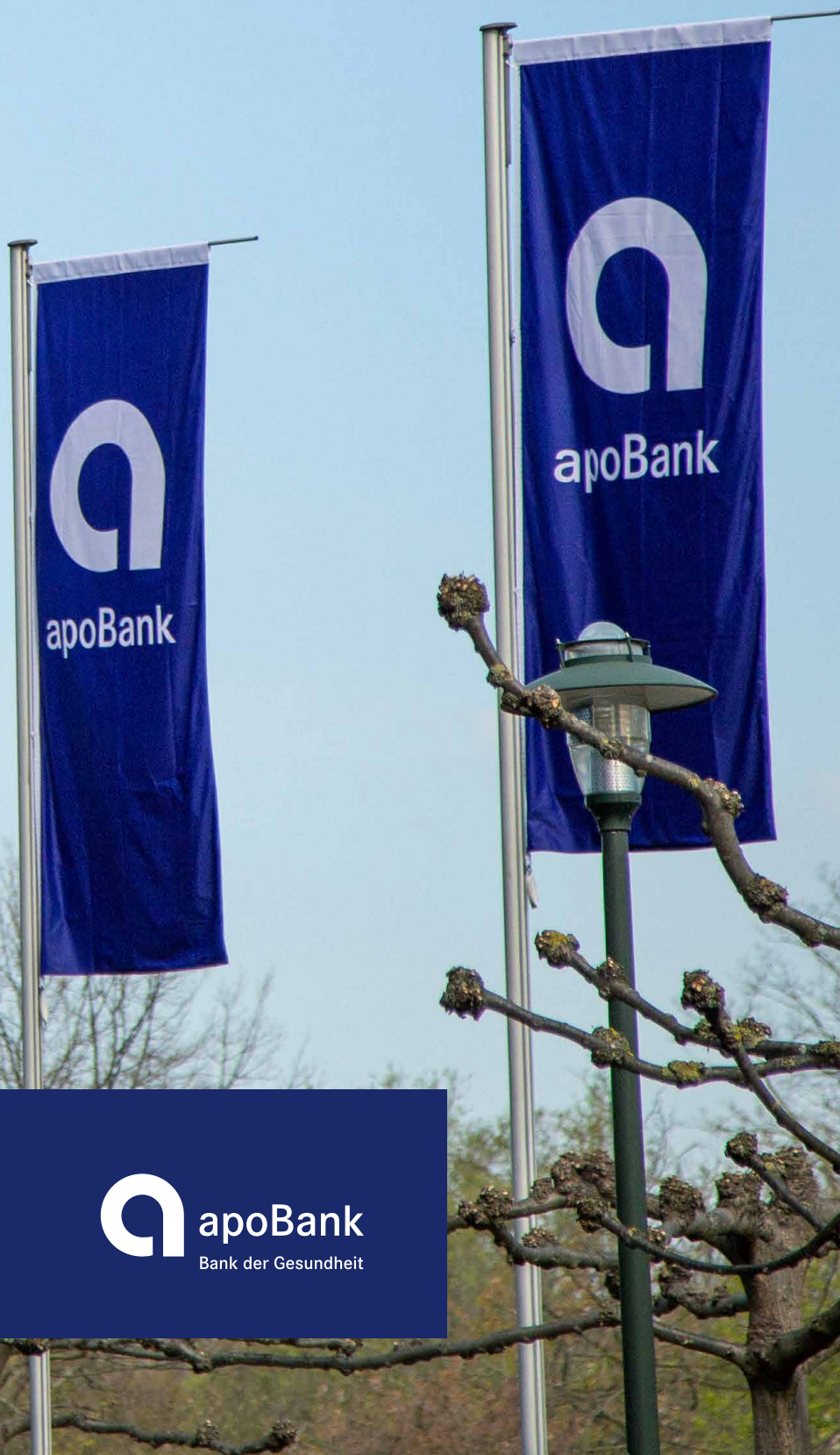


LkSG Grundsatzklärung



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Verpflichtung zur Einhaltung internationaler Standards und des Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetzes	3
3. Risikomanagement	4
4. Beschreibung der Risikoanalyse gemäß LkSG inklusive identifizierter Risiken	5
5. Erwartungen an Mitarbeitende und Zulieferer hinsichtlich des LkSG	6
6. Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen	7
7. Beschwerdeverfahren und Umgang mit eingehenden Beschwerden	8
8. Dokumentation und Berichterstattung	9
9. Wirksamkeitskontrolle	10
10. Anhang	11
10.1 Abkürzungsverzeichnis	11
10.2 Glossar	11
10.3 Dokumente der apoBank	12

1. Einleitung

Die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG (apoBank) mit Sitz in Düsseldorf ist die größte genossenschaftliche Primärbank in Deutschland. Die apoBank ist eine Universalbank und richtet ihre Geschäftspolitik an den speziellen Erfordernissen der Heilberufe und des Gesundheitsmarktes aus. Dabei ist sie dem genossenschaftlichen Prinzip verpflichtet. Als Genossenschaft verfolgt die apoBank den Geschäftszweck, ihre Mitglieder und insbesondere die Heilberufsangehörigen sowie deren Organisationen und Einrichtungen wirtschaftlich zu fördern und zu betreuen. Sie verbindet damit das Ziel, ihre Mitglieder langfristig angemessen an den wirtschaftlichen Erfolgen der apoBank zu beteiligen.

Diese Grundsatzklärung erweitert als Teil unserer Nachhaltigkeitsstrategie die veröffentlichte Menschenrechtsleitlinie der apoBank. Die Grundsatzklärung wurde vom Vorstand der apoBank in der vorliegenden Form verabschiedet und

gilt für die apoBank sowie für die gemäß §2 Abs. 6 LkSG zum „eigenen Geschäftsbereich“ gehörenden Tochterunternehmen APO Data-Service GmbH und apoDirect GmbH. In dieser Grundsatzklärung definiert sich der Begriff „eigener Geschäftsbereich“ gemäß den Bestimmungen des LkSG.

Wir bekennen uns dazu, internationale menschenrechtliche Standards einzuhalten und die Vorgaben des LkSG gewissenhaft zu erfüllen. Diese Vorgaben wenden wir auf die eigenen Aktivitäten an, und wir engagieren uns zudem für eine entschiedene Förderung der Menschen- und Umweltrechte innerhalb unseres Einflussbereiches. Darüber hinaus sind wir bestrebt, bei unseren geschäftlichen Aktivitäten die Menschen- und Umweltrechte nicht zu verletzen und auch nicht durch unsere Geschäftsbeziehungen, einschließlich der Lieferketten, zu Rechtsverletzungen durch andere beizutragen. Wir arbeiten nicht mit Unternehmen oder Institutionen zusammen, von denen uns bekannt ist, dass sie Menschen- und/oder Umweltrechte missachten.

2. Verpflichtung zur Einhaltung internationaler Standards und des Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetzes

Seit 2022 bekräftigen wir unser Verantwortungsbewusstsein für die Wahrung der Menschenrechte in unserer apoBank-Menschenrechtsleitlinie, die auf unserer Homepage veröffentlicht ist. Diese Leitlinie dient auch als Element unseres Verhaltenskodexes für Mitarbeitende, Vertriebspartner und Lieferanten und stellt sicher, dass die apoBank ihrer Verantwortung in ihrem Einflussbereich zur Achtung und Förderung der Menschenrechte gerecht wird. Darüber hinaus haben wir uns dazu verpflichtet, folgende internationale Standards zu achten:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- Global Compact der Vereinten Nationen (UN GC)
- Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisationen (International Labour Organization, ILO)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- Charta der Vielfalt

Wir bekennen uns zur Einhaltung des LkSG und erkennen die klare Verantwortung dafür an, menschenrechtliche Sorgfalt im eigenen Geschäftsbereich und entlang unserer Lieferkette sicherzustellen. Darüber hinaus schützen wir explizit die im LkSG genannten und im Folgenden aufgeführten Rechtspositionen im Hinblick auf die Wahrung von Menschen- und Umweltrechten:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei
- Wahrung der Arbeitsrechte und Arbeitssicherheit
- Wahrung des Rechts auf Bildung einer Koalition, Vereinigung und Kollektivverhandlungen
- Verbot der Diskriminierung
- Angemessene Vergütung der Arbeitsleistung
- Schutz von Umweltrechten
- Wahrung von Landrechten
- Rechtmäßiger Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften
- Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989

3. Risikomanagement

Zum Schutz der in Kapitel 2 aufgeführten Rechtspositionen haben wir ein angemessenes LkSG-Risikomanagement eingerichtet und in allen wesentlichen Geschäftstätigkeiten verankert, um Risiken zu identifizieren, zu überwachen und auf ihre Vermeidung beziehungsweise Verminderung hinzuwirken. Darüber hinaus sind Berichtswege definiert, einschließlich einer jährlichen Berichterstattung an den Vorstand.

Risikoprävention

Die apoBank verfügt über ein Compliance-Management-System (CMS) als integralen Bestandteil ihrer Corporate Governance. Unter dem CMS werden die auf die Grundlage der Compliance-Ziele eingeführten Grundsätze und Maßnahmen der apoBank verstanden, die auf die Sicherstellung regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeitenden der apoBank bzw. auf die Verhinderung von Regelverstößen abzielen. Dies umfasst auch mögliche Regelverstöße im Hinblick auf Menschen- und Arbeitsrechtsstandards.

Die Verhaltenskodizes der apoBank sind die ethisch-moralischen Standards für jegliches Handeln sowohl im Außen- als auch im Innenverhältnis und beziehen sich auf Mitarbeitende, Vertriebspartner und Lieferanten. Alle Mitarbeitenden der apoBank sind dazu verpflichtet, in jeglichen geschäftlichen Angelegenheiten sämtliche anwendbare Gesetze, Rechtsverordnungen und interne Bestimmungen sowie die Regelungen des CMS stets zu beachten.

Wir haben einen Menschenrechtsbeauftragten ernannt, der eine zentrale Rolle bei der Gewährleistung der Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in unserem Unternehmen einnimmt. Der Menschenrechtsbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass Richtlinien, Verfahren und Schulungen entwickelt und umgesetzt werden, die sicherstellen, dass die Mitarbeitenden die Menschenrechte respektieren und schützen. Zudem arbeitet er eng mit dem Vorstand und unter anderem den verantwortlichen Personen des Beschwerdeverfahrens sowie der Einkaufsabteilung und den Nachhaltigkeitsbeauftragten zusammen, um eine ganzheitliche Integration der Menschenrechtsbelange in unsere Unternehmensprozesse zu gewährleisten. Eine Berichterstattung an den Vorstand durch den Menschenrechtsbeauftragten erfolgt mindestens einmal jährlich. Diese stellt sicher, dass die oberste Führungsebene über den aktuellen Stand unserer Maßnahmen informiert ist. Der Bericht bietet eine Übersicht über unsere Aktivitäten, Fortschritte und Herausforderungen, um eine fundierte Entscheidungsfindung für Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ermöglichen.

Risikomanagement und Steuerung

Wir haben damit begonnen, Nachhaltigkeits- und folglich auch Menschenrechtsaspekte in unsere Ziel- und Steuerungssysteme zu integrieren, wobei sowohl die Auswirkungen auf die Bank (Outside-In-Perspektive) als auch die Auswirkungen des Handelns der Bank auf ihr Umfeld (Inside-Out-Perspektive)

einbezogen werden. Die apoBank orientiert sich bei der Definition von ESG-Risiken unter anderem an den Vorgaben der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (EZB Guide on Climate Related and Environmental Risks) und entwickelt sie unter Beachtung regulatorischer Vorgaben, unter anderem Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), weiter.

Im Rahmen ausführlicher und regelmäßiger Risikotreiberanalysen erhebt die Bank neben Klima- und Umwelt-Risikotreibern auch die Auswirkungen von sozialen und Governance-Risikotreibern auf ihre wesentlichen Risikoarten. Diese Analysen stellen die Grundlage für den Ausbau und die Weiterentwicklung der Risiko-Governance für Nachhaltigkeitsrisiken, einschließlich der Risiken aus Menschenrechtsverletzungen, dar.

LkSG-Risikomanagement

Darüber hinaus wurde eine initiale Risikoanalyse gemäß LkSG im Jahr 2023 durchgeführt. Die Risikoanalyse wird sowohl jährlich als auch anlassbezogen durchgeführt und stellt einen weiteren Bestandteil des LkSG-Risikomanagements dar.

4. Beschreibung der Risikoanalyse gemäß LkSG inklusive identifizierter Risiken

Um die Einhaltung der anerkannten Menschen- und Umweltrechte nach LkSG sicherzustellen, wird eine regelmäßige (mindestens einmal pro Jahr) oder anlassbezogene LkSG-Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich und die Zulieferer der apoBank durchgeführt. Anlassbezogene Risikoanalysen führen wir durch, wenn wir entweder mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette rechnen müssen, etwa durch die Einführung neuer Produkte oder eines neuen Geschäftsfeldes, oder wenn uns tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen („substantiierte Kenntnis“). Durch die initiale LkSG-Risikoanalyse werden wesentliche Risiken der apoBank in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern ermittelt, bewertet und priorisiert.

Wir setzen die Risikoanalyse nach den Vorgaben des LkSG angemessen um. Dies bedeutet, dass systematische und nachvollziehbare Prozesse zur Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken eingeführt wurden, eine fortlaufende Dokumentation sichergestellt ist und die Angemessenheitskriterien des LkSG berücksichtigt werden.

Hierzu werden im ersten Schritt LkSG-Risiken im Rahmen der sogenannten abstrakten Risikoanalyse anhand von länder- und branchenspezifischen Risikodaten mit dem Ziel bewertet,

Kenntnis über die menschenrechtlichen und umweltbezogenen potenziellen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette zu erlangen.

Im zweiten Schritt werden im Rahmen einer konkreten Risikobetrachtung diejenigen eigenen Geschäftsbereiche und Zulieferer nähergehend untersucht, für die ein erhöhtes Risiko für einen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verstoß ermittelt worden ist. Das Ziel ist es dabei, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken angemessen, also nach den im LkSG definierten Angemessenheitskriterien zu gewichten und zu priorisieren.

In der konkreten Risikobetrachtung wurden folgende potenzielle Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert:

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechtes auf Kollektivverhandlungen
- Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohnes

Basierend auf den Ergebnissen der initialen LkSG-Risikoanalyse wurden Präventionsmaßnahmen eingeführt und Abhilfemaßnahmen entwickelt. Hierauf wird in Kapitel 6 näher eingegangen.

5. Erwartungen an Mitarbeitende und Zulieferer hinsichtlich des LkSG

Im Rahmen unserer Verantwortung für die Wahrung von Menschenrechten in unserem eigenen Geschäftsbereich und unserer Lieferkette haben wir klare Erwartungen innerhalb unserer Verhaltenskodizes definiert und veröffentlicht. Auf welche Weise die konkreten Menschenrechtsstandards sowohl für Mitarbeitende als auch für Zulieferer bei der apoBank Anwendung finden, wird im Folgenden dargestellt:

Mitarbeitende

Die apoBank beschäftigt ihre Mitarbeitenden ausschließlich in Deutschland, wodurch ein erhöhtes Verständnis für menschenrechtliche und umweltrechtliche Gesetze, wie das LkSG, unterstellt werden kann.

Darüber hinaus verpflichten wir uns zur Achtung der Menschenrechte in unserem Verhaltenskodex der apoBank. Der Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeitenden und Repräsentierenden der apoBank und ihrer Tochterunternehmen, ungeachtet ihrer Position, also auch für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie andere Vertreter, die im Namen der apoBank tätig sind.

Die apoBank verfolgt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber jeglichen Formen von Diskriminierung und Ungleichbehandlung, einschließlich Diskriminierung aufgrund von ethnischer oder sozialer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Schwangerschaft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexueller Identität. In der von der apoBank verabschiedeten Diversity-Richtlinie werden unsere Strategien zur Vielfältigkeit konkretisiert.

Zulieferer

Auch bei der Wahl von Zulieferern leistet die apoBank einen Beitrag zur Achtung und Förderung der Menschenrechte. Der überwiegende Teil unserer Zulieferer ist in Deutschland oder im deutschsprachigen europäischen Wirtschaftsraum ansässig. Unser Verhaltenskodex für Lieferantinnen und Lieferanten präzisiert die ethisch-moralischen Standards und die Erwartungen der apoBank an die Einstellung sowie das Verhalten der Auftragnehmenden der apoBank. Darüber hinaus stellen Umwelt- und Sozialaspekte einen wichtigen Bestandteil der Auftragsvergabe der apoBank dar und sind folgerichtig auch in unserer Einkaufsrichtlinie festgeschrieben. Die entsprechenden Anforderungen gelten für Geschäftsbeziehungen zwischen der apoBank und ihren Zulieferern und werden als Grundlage für eine erfolgreiche Geschäftsbeziehung angesehen.

6. Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen

Wir haben Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch für unsere unmittelbaren Zulieferer entwickelt.

Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird mindestens einmal im Jahr oder anlassbezogen überprüft, insofern die apoBank mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss. Zudem fließen Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen und dem Beschwerdesystem bei potenziellen Anpassungen ein.

In unserem eigenen Geschäftsbereich setzen wir folgende angemessene Präventionsmaßnahmen gemäß den Vorgaben des LkSG ein, um potenzielle Risiken zu identifizieren und zu minimieren:

- Einhaltung des Verhaltenskodex der apoBank
- Einhaltung unserer Menschenrechtsleitlinie
- Bekenntnis zur Verpflichtung der in Kapitel 2 genannten menschenrechtlichen Standards durch Verabschiedung und Veröffentlichung dieser Grundsatzklärung
- Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten zur Überwachung des LkSG-Risikomanagements
- Einhaltung von arbeitsrechtlichen Richtlinien mit Menschenrechtsbezug
- Durchsetzung von Sanktionen bei Verstößen
- Schulungen zu ausgewählten menschenrechtlichen Themen

Zusätzlich setzen wir folgende angemessene Präventionsmaßnahmen bei unseren unmittelbaren Zulieferern um:

- Definition und Veröffentlichung von Erwartungen an Zulieferer sowie deren vertragliche Zusicherung zu deren Achtung (z. B. Verhaltenskodex für priorisierte Zulieferer im Neu- und Bestandsgeschäft, Verhaltenskodex Vertriebspartnergeschäft und Menschenrechtsleitlinie)
- Umsetzung von nachhaltigen Beschaffungsstrategien/ Einkaufsrichtlinie
- Einhaltung nachhaltiger und geeigneter Einkaufspraktiken
- Menschenrechtliche Vertragsklauseln für z. B. durch die LkSG-Risikoanalyse priorisierte Zulieferer

Trotz umfassender Präventionsmaßnahmen könnte es zu Verletzungen der Menschenrechte im Einflussbereich der apoBank kommen. Für solche Fälle wurden Vorschläge zur Abhilfe im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern entwickelt, um Verantwortung zu übernehmen und der Verletzung entgegenzuwirken.

Hierbei stellen wir sicher, dass die Abhilfemaßnahmen unmittelbar erfolgen und im eigenen Geschäftsbereich zur Beendigung der Menschenrechtsverletzung sowie bei Zulieferern zur Minimierung oder Beendigung der Menschenrechtsverletzung innerhalb eines definierten Zeitraumes führen. Kommt es zu Abhilfemaßnahmen, so werden diese im Berichtsfragebogen gemäß Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BaFa) genannt.

7. Beschwerdeverfahren und Umgang mit eingehenden Beschwerden

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken im Einflussbereich der apoBank zu erfahren und rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten oder Abhilfe schaffen zu können, hat die apoBank ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, bei dem ein professioneller Umgang mit eingehenden Beschwerden oder Hinweisen gewährleistet ist. Hierfür hat die apoBank einerseits ein Beschwerdesystem, das die Möglichkeit bietet, Beschwerden jeglicher Art vorzubringen, und andererseits ein Hinweisgebersystem, das speziell darauf ausgerichtet ist, konkrete Hinweise auf mögliche strafbare Handlungen zu empfangen. Grundlage für das Beschwerdeverfahren ist unsere detaillierte Verfahrensordnung, die klare Schritte und Maßnahmen zur Behandlung von Beschwerden, Verdachtsfällen und Rückmeldungen festlegt.

Unser Beschwerdeverfahren wurde sorgfältig entwickelt, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden und Geschäftspartner über das Beschwerdesystem oder das Hinweisgebersystem eine klare, transparente und anonyme Möglichkeit dazu haben, ihre Bedenken oder Beschwerden zu äußern. Wir legen großen Wert darauf, dass alle Beschwerden und Hinweise angemessen bearbeitet werden, um eine verantwortungsvolle Lösung zu gewährleisten.

Wir haben verschiedene Kanäle etabliert, über die sowohl innerhalb der Bank als auch von externer Seite regelwidrige Verhaltensweisen, Verdachtsfälle oder andere Bedenken gemeldet werden können. Dies schließt Beschwerden im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen von Umweltpflichten ein. Es ist ein geregelter Prozess implementiert, der darauf abzielt, dass allen Verdachtsfällen konsequent nachgegangen wird.

Das Hinweisgebersystem erlaubt es allen Mitarbeitenden der apoBank ebenso wie den Kundinnen und Kunden, Geschäftspartnern und Dritten, einem externen Vertrauensanwalt („Ombudsmann“) bzw. intern an den Bereichsleiter Compliance der apoBank potenzielle Gesetzesverstöße unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität mitzuteilen. Darüber hinaus gibt es sowohl eine interne Beschwerdestelle als auch die Möglichkeit für Mitarbeitende, sich direkt an ihre Führungskraft oder die Arbeitnehmervertretung zu wenden. Zudem werden Mitarbeitende, Kundinnen und Kunden, Geschäftspartner und Dritte informiert, dass sie nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ihren Hinweis auch an eine externe Meldestelle (ausgewählte Behörden – wie zum Beispiel das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BaFa), das Bundesamt für Justiz (BfJ), oder die BaFin) melden können.

8. Dokumentation und Berichterstattung

Für die Öffentlichkeit zugänglich informieren wir jährlich bereits seit 2017 in unserem Nachhaltigkeitsbericht als nicht-finanzielle Erklärung über unsere Nachhaltigkeitsmaßnahmen und -ziele mit den entsprechenden Ergebnissen. In unserem Nachhaltigkeitsbericht geben wir Einblicke in unsere Nachhaltigkeitsaktivitäten und berichten über die erreichten und nicht erreichten Ziele des vergangenen Jahres sowie über neue Ziele des laufenden Jahres.

Im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes werden wir gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den beantworteten Berichtsfragebogen des BaFa auf unserer Internetseite veröffentlichen. In diesem Bericht informieren wir über die als wesentlich identifizierten potenziellen menschen- und umweltbezogenen Risiken in unserem Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette. Darüber hinaus beschreiben wir unsere umgesetzten Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

9. Wirksamkeitskontrolle

Um unserer Verantwortung gerecht zu werden, ist es das Ziel der apoBank, ihren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Ansatz kontinuierlich zu verbessern. Hierzu wird die Wirksamkeit der LkSG relevanten Sorgfaltsprozesse, wie zum Beispiel die Präventions- und Abhilfemaßnahmen und das implementierte Beschwerdeverfahren, einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft, bei Bedarf weiterentwickelt und dokumentiert.

Ebenso wird diese Grundsatzklärung entsprechend der Ergebnisse der regelmäßigen und anlassbezogenen LkSG-Risikoanalysen sowie bei Bedarf durch Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren aktualisiert und veröffentlicht.

10. Anhang

10.1 Abkürzungsverzeichnis

apoBank	Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
BaFa	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CMS	Compliance-Management-System
HinSchG	Hinweisgeberschutzgesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonventionen
ESG	Environmental, Social and Governance
ILO	International Labour Organization
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
SDGs	Sustainable Development Goals
UN GC	United Nations Global Compact

10.2 Glossar

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen

Bei der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte handelt es sich um eine rechtlich nicht bindende Resolution der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948. Sie enthält bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Eigener Geschäftsbereich

Gemäß §2 Abs. 6 LkSG gehören die Tochterunternehmen APO Data-Service GmbH und apoDirect GmbH zum „eigenen Geschäftsbereich“ der apoBank. Der Begriff „eigener Geschäftsbereich“ definiert sich in dieser Grundsatzklärung gemäß den Bestimmungen des LkSG.

Europäische Menschenrechtskonvention

Die Europäische Menschenrechtskonvention dient zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Unterzeichnet durch alle 46 Mitgliedsstaaten des Europarates schützt sie somit die Rechte von mehr als 700 Millionen Menschen in Europa.

Global Compact der Vereinten Nationen

Der UN Global Compact verfolgt die Vision einer inklusiveren und nachhaltigeren Wirtschaft auf Grundlage der 10 universellen Prinzipien und der 17 Sustainable Development Goals.

Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisationen

Das Grundprinzip der Internationalen Arbeitsorganisation umfasst die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, die Beseitigung der Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit sowie das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Länderrisiko

Unter dem Länderrisiko versteht man das Risiko, das sich aus den unsicheren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen eines anderen Landes für ein Unternehmen ergeben kann.

Lieferkette

Unter dem Begriff Lieferkette versteht das LkSG alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Die Lieferkette umfasst alle Schritte, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Die Kundinnen und Kunden der Unternehmen sind für den Herstellungsprozess nicht erforderlich und somit kein Teil der Lieferkette im Sinne des LkSG. Konsequenterweise bestehen demnach für Finanzinstitute keine Sorgfaltspflichten nach dem LkSG in der Beziehung zu ihren Kundinnen und Kunden.

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das LkSG wurde am 01. Januar 2023 in Kraft gesetzt und regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den Lieferketten von Unternehmen.

Pariser Klimaabkommen

Das Pariser Klimaabkommen ist eine weltweite Vereinbarung zum Klimaschutz. Dabei verfolgen alle 195 Vertragsparteien das Ziel, eine globale Transformation der Energiesysteme voranzutreiben.

Präventionsmaßnahmen

Unter Präventionsmaßnahmen sind Maßnahmen zu verstehen, die bei Identifizierung eines potenziellen Risikos ergriffen werden können, um die daraus möglich resultierende Folge abzuwenden.

Risikoanalyse gemäß LkSG

Im Zuge einer LkSG-Risikoanalyse können Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder innerhalb der Lieferkette identifiziert und bewertet werden.

Sustainable Development Goals

Die Sustainable Development Goals umfassen 17 von den Vereinten Nationen verabschiedete Ziele zur nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer und ökologischer Ebene und bilden das Kernstück der Agenda 2030.

Zulieferer (unmittelbar/mittelbar)

Unmittelbare Zulieferer (Lieferanten) sind Vertragspartner, die für die Erbringung und Inanspruchnahme von Produkten und Dienstleistungen notwendig sind.

Mittelbare Zulieferer (Lieferanten) sind Unternehmen, die keine unmittelbaren Zulieferer (Lieferanten; d. h. keine Vertragspartner) sind und zur Erbringung und Inanspruchnahme von Produkten und Dienstleistungen zuliefern.

10.3 Dokumente der apoBank

- [Beschwerdeverfahren der apoBank](#)
- [Hinweisgebersystem der apoBank](#)
- [Diversity-Richtlinie apoBank](#)
- [Einkaufsrichtlinie Nachhaltigkeit](#)
- [Menschenrechtsleitlinie](#)
- [Nachhaltigkeitsbericht](#)
- [Digitale Nachhaltigkeitsbroschüre](#)
- [Verhaltenskodex der apoBank](#)
- [Verhaltenskodex für Lieferantinnen und Lieferanten](#)
- [Verhaltenskodex Vertriebspartnergeschäft](#)

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Richard-Oskar-Mattern-Straße 6
40547 Düsseldorf

T 0211 5998 0

F 0211 5938 77

M info@apobank.de

apobank.de

Stand: Dezember 2023